

AGB

Benutzungsbedingungen / Allgemeine Geschäftsbedingungen für das Jugendgästehaus Kreis Herford



Kinder- und Jugendgruppen müssen von mindestens einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden.

1. Reservierung/ Buchung

1.1 Die Gäste können ihren Aufenthalt persönlich, telefonisch, per Fax, per Post oder per E-Mail reservieren/ buchen.

1.2 Die Reservierungsanfrage sollte folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift, Daten der Ankunft und Abreise, Anzahl der Personen unter Angabe des Geschlechtes, Geburtsdatum, bei Familien Alter der Kinder, spezielle Verpflegungswünsche.

1.3 Die Buchung wird mit der schriftlichen oder mündlichen Zusage bzw. der Zusendung einer schriftlichen Buchungsbestätigung für beide Seiten verbindlich.

1.4 Bei Gruppen und bei längeren Aufenthalten erfolgt eine schriftliche Buchungsbestätigung.

1.5 Unangemeldete Gäste können nur übernachten, wenn die Belegungssituation es zulässt.

2. Zahlung

Die Zahlung für den Aufenthalt im Jugendgäste Haus Kreis Herford ist spätestens bei der Abreise fällig. Diese kann bar oder per Überweisung erfolgen. Eine Anzahlung kann verlangt werden.

3. Absagen

3.1 Gäste/ Einzelreisende ohne schriftliche Bestätigung können ihre Buchung telefonisch absagen. Die Absage muss dem Jugendgästehaus Kreis Herford bis zum Vortage der geplanten Anreise, 18 Uhr, zugegangen sein.

3.2 Gäste/ Gruppen mit einer schriftlichen Bestätigung müssen schriftlich absagen. Die Absage muss mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anreisetag dem Jugendgästehaus Kreis Herford zugegangen sein, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Auch eine Berichtigung der Teilnehmerzahl muss mindestens acht Wochen vor dem geplanten Anreisetag schriftlich erfolgen.

3.3 Bei Anmeldungen innerhalb acht Wochen vor Anreise und danach erfolgten Absagen gelten in jedem Fall die Regelungen, die unter »Ausfallzahlung« im nächsten Kapitel genannt sind.

3.4 Das Jugendgästehaus Kreis Herford ist berechtigt, gegenüber angemeldeten Gästen wegen Nichtverfügbarkeit der zugesagten bzw. vereinbarten Leistungen bis vier Wochen vor dem Anreisetag von der Zusage der Reservierung bzw. dem schriftlichen Belegungsvertrag zurückzutreten. Sie sind in diesen Fällen verpflichtet, die angemeldeten Gäste unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit zu informieren und ihnen bereits erbrachte Anzahlungen zu erstatten. Betroffene Gäste erhalten bei der Suche nach einer Ersatzunterkunft Unterstützung.

4. Ausfallzahlung

4.1 Wenn die Absagefristen nicht eingehalten werden oder zwischen der Zahl der angemeldeten und der angereisten Gäste eine Minderung um mindestens zehn Prozent eintritt oder die Gäste gar nicht erscheinen, wird durch das Jugendgästehaus je Person und Tag eine Entschädigung von fünfzig Prozent aller vereinbarten Leistungen gefordert, es sei denn, der Gast weist nach, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

4.2 Sollten die dem Jugendgästehaus Kreis Herford durch den Rücktritt entstandenen Kosten nachweisbar höher sein als dieser Pauschalbetrag, so wird vom Gast dieser Betrag geschuldet.

4.3 Auf die Entschädigung wird verzichtet, wenn die vereinbarten Leistungen von anderen Gästen in Anspruch genommen werden.

8. Preise

Grundlage der Preise ist die aktuelle Preisliste des Jugendgästehauses Kreis Herford zum Zeitpunkt der Buchung, wenn nicht andere Preise in der Buchungsbestätigung vereinbart sind.

9. Haftung

9.1 Gäste, die aus eigenem Verschulden Schäden an Gebäuden und Inventar verursachen, werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen (Erziehungsberechtigte und Veranstalter eingeschlossen).

9.2 Eine Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Wertgegenständen kann nur übernommen werden, wenn diese der Hausleitung oder ihrer Vertretung ausdrücklich zur Verwahrung gegeben wurden, es sei denn, das Jugendgästehaus Kreis Herford, seine Organe oder Erfüllungsgehilfen haben den Verlust oder die Beschädigung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Auch hier gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.3 Für Schäden an Kraftfahrzeugen (einschließlich Inhalt) und Fahrrädern, die sich auf dem Gelände des Jugendgästehauses Kreis Herford befinden, wird nicht gehaftet, sofern der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch das Jugendgästehaus oder seine Organe oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden ist.